Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW

I. Allgemeines

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Die Sportpauschale des Landes NRW wird zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für Neuanlage, Wiederaufbau, Modernisierung, Sanierung, raumbildenden Ausbau und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten finanziert werden.
- (2) Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Unterhaltung von Sportstätten. In Zweifelsfragen entscheidet der Schul- und Sportausschuss des Rates der Stadt Bielefeld auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Sportförderung.

§ 2 Definitionen

- (1) Unter **Sportanlagen** werden sowohl regel- bzw. normgerechte Einrichtungen verstanden, als auch nicht den Sportanlagennormen entsprechende Anlagen (z. B. Skateboardanlage).
- (2) **Sportgelegenheiten** sind Flächen, deren Primärnutzung nicht sportlichen Ursprungs sind, die aber eine sportliche bzw. bewegungsaktive Sekundärnutzung zulassen (z. B. Wege, Parks).
- (3) Unter **Sportstätten** als Oberbegriff sind sowohl Sportanlagen wie Sportgelegenheiten zusammen gefasst.

§ 3 Grundsätze der Mittelverwendung

- (1) Die Mittel der Sportpauschale werden im jährlichen Wechsel für städtische und vereinsgebundene Maßnahmen verwendet.
- (2) In den Jahren, in denen die Mittel für vereinsgebundene Maßnahmen verwandt werden, sind 10 % der Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen. Diese Mittel sind für solche Maßnahmen vorgesehen, die dem nicht in Vereinen organisierten Sport oder auch Sportgelegenheiten zu Gute kommen sollen. Maßnahmen, die von Sportvereinen für Nichtmitglieder konzipiert, betreut oder anteilig finanziert werden, genießen dabei Priorität.
- (3) Über die Verwendung der Sportpauschale entscheidet der Schul- und Sportausschuss auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Sportförderung.

II. Förderung von Investitionsmaßnahmen Bielefelder Sportvereine

§ 4 Gegenstand der Förderung

- (1) Bauinvestitionen, die gefördert werden können, sind dem Übersichtskatalog zur Förderung des Sportstättenbaus aus der Sportpauschale des Landes NRW, der Anlage zu diesen Richtlinien ist, zu entnehmen. Der Katalog ist nicht abschließend, so dass darüber hinaus der Schul- und Sportausschuss des Rates der Stadt Bielefeld auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Sportförderung weitergehende Einzelfallentscheidungen treffen kann. Eine inhaltsgleiche Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahme kann frühestens nach 10 Jahren erneut beantragt werden
- (2) Darüber hinaus werden von Vereinen angeschaffte notwendige Sportgeräte gefördert, deren Einzelanschaffungswert über 400 € liegt. Der Antrag für die Beschaffung eines gleichen Sportgerätes durch denselben Verein ist frühestens nach 3 Jahren wieder möglich.
- (3) Vereinseigene Sportgeräte für den Motorsport zu Luft, zu Wasser und zu Land sowie Segelflugzeuge werden nicht gefördert.

§ 5 Zuwendungsempfänger

- (1) Die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Bielefeld, die die Voraussetzungen nach § 2 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bielefeld *in der jeweils gültigen Fassung* erfüllen, können Zuschussanträge nach diesen Richtlinien stellen und Zuwendungen aus der Sportpauschale des Landes NRW erhalten.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass andere gemeinnützige Vereine, deren Satzungszweck u. a. die Förderung des Sports beinhaltet, einen Förderantrag stellen, wenn der Gegenstand der Förderung überwiegend der Vereinsnutzung durch Sportvereine dient. Über die Antragsberechtigung entscheidet in strittigen Fällen der Schul- und Sportausschuss des Rates der Stadt Bielefeld auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Sportförderung.

§ 6 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Bei allen Baumaßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 1 ist eine Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung kommunaler und vereinseigener Sportanlagen im Umfeld vorzunehmen. Anhaltspunkte hierfür sind Auslastungsprognosen, Übersichten über die Mitgliederentwicklungen der letzten 5 Jahre und die Sportentwicklungsplanung der Stadt Bielefeld. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nahezu gänzlich den ideellen Bereich eines Vereins betreffen.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung von Baumaßnahmen ist, dass der Verein bei der Antragstellung folgende Unterlagen einreicht:
 - Nutzungskonzept mit Auslastungsprognose (insbesondere bei Neubau und Erweiterung)
 - Auslastungsnachweis (insbesondere bei Erhalt, Sanierung und Modernisierung)
 - Finanzierungsplan
 - Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz (ab einer Investitionssumme von 5.000 €)
 - Bewirtschaftungsplan
 - bei beheizten Gebäuden einen Energieausweis nach EnEV
 - Übersicht über den Sanierungsbedarf aller Sportanlagen des den Antrag

- (3) Bei der Anschaffung von Sportgeräten gelten die Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht. Der Verein muss mitteilen, ob bereits entsprechende Geräte vorhanden sind und wenn ja, wie lange der Anschaffungszeitpunkt dieser Geräte zurückliegt. Bei der erstmaligen Anschaffung von Geräten ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen.
- (4) Werden durch die beantragte Maßnahme für die Stadt Bielefeld Folgekosten über die bisherigen Aufwendungen hinaus verursacht, so muss der Antragsteller bereits im Antrag darlegen, wie diese von ihm gedeckt werden.

§ 7 Bewertungskriterien

- (1) Die fristgerecht eingegangen Anträge (§ 10 Abs. 1) der Vereine werden in einer Prioritätenliste gebündelt.
- (2) Zur Festlegung der Reihenfolge in dieser Prioritätenliste werden folgende Kriterien zur Bewertung herangezogen:
 - Zielgruppen
 - Nachhaltigkeit sowie ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit
 - multifunktionale Nutzung
 - flexible, ganztägige und ganzjährige Nutzung
 - Öffnung für Fremdnutzung
 - Kooperation/Vernetzung
 - Infrastruktur/Erreichbarkeit/Barrierefreiheit
 - Bezug zum Gutachten "Grundlagen der Sportentwicklung in der Stadt Bielefeld"
 - sozialraumorientierte Sportstättenverteilung
 - gewährte Zuschüsse aus der Sportpauschale in den letzten 10 Jahren

§ 8 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Zuschusses ist für Bauinvestitionsmaßnahmen dem Übersichtskatalog zur Förderung des Sportstättenbaus aus der Pauschale des Landes NRW, der Anlage dieser Richtlinien ist, zu entnehmen. Ist aus dem Katalog keine Bemessungsgrundlage abzuleiten, erfolgt die Förderung in Höhe von max. 50 % der nachgewiesenen anerkennungsfähigen Kosten. Im Einzelfall kann der Schul- und Sportausschuss auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Sportförderung eine abweichende Entscheidung treffen.
- (2) Für die Bezuschussung von Sportgeräten stehen alle zwei Jahre max. 15.000 € zur Verfügung. Für jede Anschaffung kann nur einmal ein Antrag gestellt werden. Für jeden Antrag gilt als Höchstbetrag ein Zuschuss von 1.000 €. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage muss der Antragsteller in der Regel drei Angebote vorlegen.
- (3) Die Höhe der Förderung beträgt max. 50% der vorgegebenen oder ermittelten Bemessungsgrundlage. Bei der Festlegung der Höhe der Förderung ist der Anteil der Kinder und jugendlichen Mitglieder eines Vereins maßgebend. Bleibt der Verein mit seinen Kosten unterhalb der Bemessungsgrenze, wird der Zuschuss auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten berechnet. Dabei müssen unter Berücksichtigung evtl. Zuschüsse Dritter 25% der Kosten als Eigenanteil beim Verein bleiben.

§ 9 Förderung bei Fremdeigentum

- (1) Beabsichtigt ein Verein eine Investition in Fremdeigentum, ist durch eine vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass das Objekt, in welches investiert werden soll, mindestens 20 Jahre für die geplante sportliche Nutzung zur Verfügung steht.
- (2) Die Stadt Bielefeld wird mit Vereinen, die in städtisches Eigentum investieren, ebenfalls einen Vertrag schließen, in dem u.a. die Nutzungszeiten und die Entschädigung bei vorzeitiger Inanspruchnahme aufgrund städteplanerischer Änderungen zu regeln sind.

§ 10 Verfahren

- (1) Vereine, die für ihre Investition einen Zuschuss aus der Sportpauschale des Landes NRW beantragen wollen, müssen den vom Sportamt herausgegebenen Vordruck verwenden und diesen mit den entsprechenden Unterlagen jeweils bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Mittel für vereinsgebundene Maßnahmen verwandt werden, an das Sportamt senden.
- (2) Die Vereine dürfen eine vorzeitige Anschaffung tätigen oder vorzeitig mit dem Bau beginnen, wenn sie das Formular "Bestätigung der Finanzierungsfähigkeit bei einem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn / vorzeitiger Anschaffung" unterschrieben haben und dieses dem Sportamt vorliegt. Die Vorlage der Bestätigung und die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns / der vorzeitigen Anschaffung begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Mitteln der Sportpauschale. Sollte die Anschaffung oder der Baubeginn bereits vor dem Eingang der Bestätigung beim Sportamt erfolgen, ist eine Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen zu dieser Regelung gibt es nicht.
- (3) Die Fördermittel müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren nach der Bewilligung durch das Sportamt verwandt worden sein. Über die Verwendung ist gegenüber dem Sportamt ein Verwendungsnachweis zu führen, in dem die entsprechenden Rechnungen vorgelegt und Nachweise über Eigenleistung (so genanntes Bautagebuch) beigebracht werden. Die anerkennungsfähig nachgewiesene Eigenleistung wird mit 8,50 €/ Std. bewertet.
- (4) Ergibt sich aus der Prüfung, dass die Mittel nicht entsprechend dem Antrag und der Bewilligung verwandt worden sind, sind die Fördergelder an die Stadt Bielefeld zurückzuzahlen.
- (5) Die Dauer der Zweckbindung wird bei Baumaßnahmen in der Regel auf 20 Jahre festgesetzt. Bei Unterschreitung der Zweckbindungsdauer besteht ein Rückforderungsanspruch. Dieser bemisst sich anteilig nach der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur geforderten Zweckbindungsdauer.

III. Förderung kommunaler Baumaßnahmen

§ 11 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden können alle Investitionen der Stadt Bielefeld in Sportanlagen und Sportgelegenheiten.

(2) Grundlage einer Entscheidung über die Verwendung der Sportpauschale ist die Prioritätenliste, die anhand der in diesen Richtlinien formulierten Zuwendungsvoraussetzungen (§ 12) und Bewertungskriterien (§ 13) erstellt und alle zwei Jahre überprüft wird.

§ 12 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei allen Maßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 1 ist eine Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung kommunaler und vereinseigener Sportstätten im Umfeld vorzunehmen. Anhaltspunkt hierfür ist die Sportentwicklungsplanung der Stadt Bielefeld.

Sofern durch die geplante Maßnahme Folgekosten über die bisherigen Aufwendungen hinaus entstehen, ist ein Vorschlag zur Deckung dieser Aufwendungen zu erbringen.

§ 13 Bewertungskriterien

- (1) Die geplanten Baumaßnahmen der Stadt Bielefeld werden in einer Prioritätenliste gebündelt.
- (2) Zur Festlegung der Reihenfolge in dieser Prioritätenliste werden folgende Kriterien zur Bewertung herangezogen:
 - Baulicher Zustand gemäß Einschätzung des Immobilienservicebetriebes
 - Zielgruppen
 - Nachhaltigkeit sowie ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit
 - multifunktionale Nutzung
 - flexible, ganztägige und ganzjährige Nutzung
 - Infrastruktur/Erreichbarkeit/Barrierefreiheit
 - Bezug zum Gutachten "Grundlagen der Sportentwicklung in der Stadt Bielefeld"
 - sozialraumorientierte Sportstättenverteilung

§ 14 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Maßnahmen der Stadt Bielefeld, die im Rahmen der Sportpauschale durchgeführt werden, können zu 100 % aus diesen Mitteln finanziert werden.

In begründeten Einzelfällen kann durch die Stadt Bielefeld von den Nutzern ein Eigenanteil eingefordert werden.

§ 15 Verfahren

- (1) Nach der Beschlussfassung durch den Schul- und Sportausschuss erteilt das Sportamt die für die Umsetzung notwendigen Aufträge an den Immobilienservicebetrieb oder den Umweltbetrieb.
- (2) Die Abrechnung erfolgt in allen Fällen zwischen dem Sportamt als Mittel verwaltende Stelle und dem Immobilienservicebetrieb als Grundstückseigentümer. Die Weiterleitung der Mittel aus der Sportpauschale vom Sportamt an den Immobilienservicebetrieb erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen.

IV. Förderung von Sportgelegenheiten, die durch Dritte errichtet werden

§ 16 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden können Investitionen in Sportgelegenheiten.
- (2) Grundlage einer Entscheidung über die Verwendung der Sportpauschale ist die Prioritätenliste, die anhand der in diesen Richtlinien formulierten Zuwendungsvoraussetzungen (§ 18) und Bewertungskriterien (§ 19) erstellt wird.

§ 17 Zuwendungsempfänger

Gemeinnützige Vereine, Kirchengemeinden, Träger der Wohlfahrtspflege und Weiterbildungseinrichtungen nach § 15 des Weiterbildungsgesetzes des Landes NRW können eine Förderung beantragen.

Über die Antragsberechtigung entscheidet in strittigen Fällen der Schul- und Sportausschuss des Rates der Stadt Bielefeld auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Sportförderung.

§ 18 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Bei allen Maßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 1 ist eine Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung kommunaler und vereinseigener Sportstätten im Umfeld vorzunehmen. Anhaltspunkt hierfür ist die Sportentwicklungsplanung der Stadt Bielefeld.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen ist, dass der Antragsteller folgende Unterlagen einreicht:
 - Nutzungskonzept mit Auslastungsprognose (insbesondere bei Neubau und Erweiterung)
 - Auslastungsnachweis (insbesondere bei Erhalt, Sanierung und Modernisierung)
 - Finanzierungsplan
 - Bewirtschaftungsplan
- (3) Werden durch die beantragte Maßnahme für die Stadt Bielefeld Folgekosten über die bisherigen Aufwendungen hinaus verursacht, so muss der Antragsteller bereits im Antrag darlegen, wie diese von ihm gedeckt werden.

§ 19 Bewertungskriterien

- (1) Die fristgerecht eingegangen Anträge (§ 22 Abs. 1) werden in einer Prioritätenliste gebündelt.
- (2) Zur Festlegung der Reihenfolge in dieser Prioritätenliste werden folgende Kriterien zur Bewertung herangezogen:
 - Zielgruppen
 - Nachhaltigkeit sowie ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit
 - multifunktionale Nutzung
 - flexible, ganztägige und ganzjährige Nutzung
 - Infrastruktur/Erreichbarkeit/Barrierefreiheit

- Bezug zum Gutachten "Grundlagen der Sportentwicklung in der Stadt Bielefeld"
- sozialraumorientierte Sportstättenverteilung

§ 20 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt in der Regel 50 % der nachgewiesenen anerkennungsfähigen Kosten.

Unter Berücksichtigung evtl. Zuschüsse Dritter müssen 25% der Kosten als Eigenanteil beim Antragsteller bleiben.

Im Einzelfall kann der Schul- und Sportausschuss auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Sportförderung eine abweichende Entscheidung treffen.

§ 21 Förderung bei Fremdeigentum

- (1) Beabsichtigt ein Antragsteller eine Investition in Fremdeigentum, ist durch eine vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass das Objekt, in welches investiert werden soll, mindestens 20 Jahre für die geplante sportliche und bewegungsaktive Sekundärnutzung zur Verfügung steht.
- (2) Die Stadt Bielefeld wird mit Antragstellern, die in städtisches Eigentum investieren, ebenfalls einen Vertrag schließen, in dem u.a. die Nutzungszeiten und die Entschädigung bei vorzeitiger Inanspruchnahme aufgrund städteplanerischer Änderungen zu regeln sind.

§ 22 Verfahren

- (1) Antragsteller, die für ihre Maßnahme einen Zuschuss aus der Sportpauschale des Landes NRW beantragen wollen, müssen den vom Sportamt herausgegebenen Vordruck verwenden und diesen mit den entsprechenden Unterlagen jeweils bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Mittel mit einem Sperrvermerk für Maßnahmen versehen sind, die dem nicht in Vereinen organisierten Sport oder Sportgelegenheiten zu Gute kommen sollen, an das Sportamt senden.
- (2) Die Antragsteller dürfen vorzeitig mit der Maßnahme beginnen, wenn sie das Formular "Bestätigung der Finanzierungsfähigkeit bei einem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn / vorzeitiger Anschaffung" unterschrieben haben und dieses dem Sportamt vorliegt. Die Vorlage der Bestätigung und die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns / der vorzeitigen Anschaffung begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Mitteln der Sportpauschale. Sollte die Maßnahme bereits vor dem Eingang der Bestätigung beim Sportamt erfolgen, ist eine Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen zu dieser Regelung gibt es nicht.
- (3) Die Fördermittel müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren nach der Bewilligung durch das Sportamt verwandt worden sein. Über die Verwendung ist gegenüber dem Sportamt ein Verwendungsnachweis zu führen, in dem die entsprechenden Rechnungen vorgelegt und Nachweise über Eigenleistung (so genanntes Bautagebuch) beigebracht werden. Die anerkennungsfähig nachgewiesene Eigenleistung wird mit 8,50 €/ Std. bewertet.

(4) Ergibt sich aus der Prüfung, dass die Mittel nicht entsprechend dem Antrag und der Bewilligung verwandt worden sind, sind die Fördergelder an die Stadt Bielefeld zurückzuzahlen.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft. Sie werden in einem zweijährigen Rhythmus in Bezug auf eine notwendige Anpassung überprüft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW vom 01.04.2013, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 07.03.2013, außer Kraft.